

99108002006000, 99108002006000

LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8962630/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000, 99108002006000
Leistungsbezeichnung I	LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul
Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n) - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html

Teaser

Ausnahmegenehmigungen vom LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen können bei den Kreisen / kreisfreien Städten beantragt werden.

Volltext

In Deutschland dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 bis 22:00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Dies gilt auch an allen Samstagen in der Hauptferienzeit vom 01. Juli – 31. August eines Jahres in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr für festgelegte Strecken auf Autobahnen und Bundesstraßen. In Schleswig-Holstein gilt dies für die A 7 von Anschlussstelle Schleswig-Jagel bis Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord sowie für die A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlussstelle Blumenthal jeweils in beiden Fahrtrichtungen.

Das Verbot gilt generell nicht für

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
2. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
3. die Beförderung von
 - * frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - * frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - * frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - * leicht verderblichem Obst und Gemüse,
4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 3 stehen,
5. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ist außerdem

auch die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in deren Erntezeit durch Allgemeinverfügung vom 29. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576) generell freigestellt.

Für andere Fahrten können in dringenden Fällen Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot genehmigt werden, zum Beispiel:

- * zur Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- * zur termingerechten Be- und Entladung von Seeschiffen,
- * zur Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein sind keine Rechtfertigung für eine Ausnahme.

Dauer- und Einzelausnahmegenehmigungen:

- * Eine Einzelgenehmigung ist für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.
- * Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn neben den Anforderungen für eine Einzelgenehmigung auch die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung an Sonn- und Feiertagen nachgewiesen ist. Eine Dauerausnahmegenehmigung wird grundsätzlich für maximal ein Jahr erteilt.
- * Ausnahmen vom Lkw-Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung werden grundsätzlich nicht erteilt, weil das übrige Streckennetz uneingeschränkt mit Lkw befahren werden kann.

Begriffe im Kontext

Bearbeitungsdauer

Fristen

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise

LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit:

Ausnahmegenehmigung

99108002006000, 99108002006000

Heruntergeladen am

19.05.2025

(Besonderheiten)

Weitere Informationen zum LKW-Fahrverbot finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).

-

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/Ferienverbot_2013.html

-

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/Ferienverbot_2013.html

Rechtsbehelf

fachlich **freigegeben**
durch

fachlich **freigegeben**
am

Lagen Portalverbund Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt An die Kreise oder kreisfreien Städte
 (Straßenverkehrsbehörden).
